



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53115 202690

e-mail: dsk@dsk.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.211/0001-DSK/2012

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Datenschutzkommission

Bundesministerium für Inneres
Referat III/1/c Fremdenlegistik

per E-Mail: bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz –Bund 2005 geändert werden; Stellungnahme der Datenschutzkommission

Die Datenschutzkommission nimmt zu o.a. Entwurf aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel 6 § 12a Abs. 3 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):

§ 12a Abs. 3 ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zweck der Grenzkontrolle die Identität des Inhabers eines Reisedokuments oder Visums durch Vergleich der auf dem Datenträger, im Visa-Informationssystem (VIS) oder einer anderen zentralen Datenanwendung gespeicherten biometrischen Daten mit den direkt verfügbaren, abgleichbaren Merkmalen der zu kontrollierenden Person zu überprüfen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an dieser Identitätsüberprüfung mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Maßnahme zu dulden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden weiters ermächtigt, die von ihnen getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Nach den Erläuterungen wird mit Abs. 3 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Bisher bestehe nämlich keine Regelung, die es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlaube, die vom Bundesminister für Inneres zur Verfügung gestellten Zertifikate zu nutzen, die Fingerabdrücke etc. der Reisenden abzunehmen, diese mit gespeicherten

Fingerabdrücken zu vergleichen und diese Befugnis auch mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Aus Sicht der Datenschutzkommission erscheint diese Regelung im Lichte des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und der Voraussetzungen für einen (behördlichen) Eingriff in dieses Recht gemäß § 1 Abs. 2 leg cit. problematisch. Der Verfassungsgerichtshof judiziert nämlich in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (vgl. etwa VfSlg. 18.146/2007).

Die vorgeschlagene Regelung scheint einen Eingriff in das gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 verfassungsrechtlich gewährleistete Recht von keinen weiteren Voraussetzungen als der Grenzkontrolle abhängig zu machen, was bei der Verwendung biometrischer Daten – wie etwa von Fingerabdrücken – im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtes jedoch als problematisch zu betrachten ist. Theoretisch könnten somit die mit der Grenzkontrolle beauftragten Organe zum Zweck der Grenzkontrolle von jedermann biometrische Daten ermitteln und mit vorhandenen Datensätzen abgleichen, was im Hinblick auf das in § 1 Abs. 2 DSG 2000 statuierte Verhältnismäßigkeitsprinzip überschießend erscheint. Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 2 DSG 2000, dass die Verwendung „besonders schutzwürdiger Daten“ – was bei biometrischen Daten der Fall sein kann – nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen gesetzlich vorgesehen werden darf.

Es wird daher vorgeschlagen, § 12a Abs. 3 derart umzuformulieren, dass der darin vorgesehene behördliche Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur bei Vorliegen bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen (etwa bei begründetem Verdacht auf eine gesuchte Person oder bei Zweifeln an der Identität einer Person) zulässig ist.

Eine Gleichschrift dieser Erledigung wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Jänner 2013
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	wJTFoCIJlkub5VcWQq95iK26vjP9SSgH2ms6G+OLJao7jybPMxYUk7MZr3QjsDQw7UrhUwLR9f2WLF/zTnBkUgiT56DOImSBLPDkpB6e7Jd05PbBKgx3xPtyiv6XMXzfCAOxnshD1st/Wli4TORVosDQu30AAIn8aGfuupoqp2bbYM6aoRTFHiEqY4TtSskL8fn7zfEC2wqiqPbP/n7V0ZhmEpRX0AHKuzxEElx+hiVmDCAI2zOtlAkn0JZHm3e93N/kOLfWP/OG73JTEYM+46LuappRI+9eefEM+LjBM3sTj6Svf9fiW1y17Z2DOmletLxI0LXgftrkY8g9ZrQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzkommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-17T08:11:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	